

Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2010 ; Grundsätzliche Untersagung des Beginns neuer investiver Maßnahmen

- I. Mit Schreiben vom 19.08.2010 und 26.08.2010 wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2010 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Durch die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung 2010 abgeschlossen. Allerdings ist die Genehmigung unter strengen Auflagen erfolgt. Insbesondere ist der Beginn neuer Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 des Regierungsschreibens vom 26.08.2010 nur in bestimmten Grenzen möglich, wörtlich:

„Die Stadt darf **keine (Rechts)Verpflichtungen für neue Maßnahmen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (ausgenommen für bewilligte Maßnahmen des Konjunkturpakets II, des Investitionspakts 2009 und für unaufschiebbare Investitionsförderungsmaßnahmen für Kindertagesstätten freigemeinnütziger und sonstiger Träger in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Stadt oder des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie sicherheitsrelevante Maßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, und für Maßnahmen resultierend aus vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der S-Bahntrasse Nürnberg - Forchheim bzw. ICE-Trasse Nürnberg - Erfurt) eingehen und hierfür keine Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzplan tätigen sowie keine Haushaltsansätze und keine neuen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen hierfür im Haushaltsjahr 2010 und in eventuellen Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2010 vorsehen. Neue Maßnahmen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen liegen vor, wenn im Haushaltplan 2009 mit Nachtragshaushaltsplan hierfür keine Beträge veranschlagt waren; bei Bauten gilt als Beginn die Vergabe von Bauarbeiten oder Lieferungen (nicht jedoch der Grunderwerb oder der Planungsauftrag) zum Stichtag 31.12.2009.“

Die Stadtkämmerei gibt hierzu folgende Vollzugshinweise:

1. Die Auflage betrifft ausschließlich investive Maßnahmen, einschließlich Kleininvestitionen.
2. Die Einschränkungen beziehen sich (nur) auf das Haushaltsjahr 2010.
3. Die Stadt darf als örtlicher Träger der Jugendhilfe auch in eigene Baumaßnahmen investieren.
4. Ersatzbeschaffungen aus Pauschalansätzen dürfen getätigt werden, wenn im Haushaltsplan 2009 (mit Nachtragshaushaltsplan) hierfür Beträge veranschlagt waren.
5. Investitionsförderprogramme dürfen weiter geführt werden, wenn im Haushaltsplan 2009 (mit Nachtragshaushaltsplan) hierfür Beträge veranschlagt waren.
6. Sicherheitsrelevante Maßnahmen dienen z. B. auch zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht, dem Hochwasserschutz oder sie können der Sicherheit an Schulen dienen, z. B. Austausch von Geräten, die nicht mehr „elektrisch“ sicher sind. Sofern die Fachbereiche Maßnahmen als sicherheitsrelevant ansehen, wird dringend empfohlen, die Gründe, die zu einer entsprechenden Beurteilung geführt haben, aktenkundig zu machen.
7. (Bau-) Maßnahmen sind ganzheitlich zu betrachten. Ist beispielsweise das Bauwerk erstellt, darf die zugehörige Möblierung als Fortsetzung der Maßnahme betrachtet werden.

Als Beispiele für unzulässige Neumaßnahmen werden angeführt:

- Vergabe von Planungsaufträgen, sofern nicht durch die in Ziffer 2.2 des Regierungsschreibens genannten Ausnahmen ausdrücklich freigegeben.
- Beginn eines (neuen) investiven Zuschussprogramms.

- Beginn von Straßenneubaumaßnahmen (außerhalb ICE-/S-Bahnbaubau, sofern keine Haushaltsansätze 2009 mit Nachtragshaushaltplan veranschlagt waren).
- Grunderwerb (außer für den Bau von Kindertagesstätten und zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei ICE-/S-Bahnbaubau sofern keine Haushaltsansätze 2009 mit Nachtragshaushaltplan veranschlagt waren).
- Kauf von Fahrzeugen (außerhalb des Bereichs von Amt 37).
- Realisierung sämtlicher Kleininvestitionen, sofern nicht durch die in Ziffer 2.2 des Regierungsschreibens genannten Ausnahmen ausdrücklich freigegeben.

Die Fachbereiche beurteilen die Durchführung von Maßnahmen eigenständig anhand der Auflagen der Rechtsaufsichtsbehörde unter Zuhilfenahme dieser Vollzugshinweise. In Zweifelsfragen sind Rückfragen in der Kämmerei bei Herrn Schmied, Tel. 2447, oder Herrn Knitl, Tel. 2215, möglich.

Die Einhaltung der Auflagen der Regierung ist zwingend erforderlich, zumal sich die Rechtsaufsichtsbehörde unter Ziffer 2.5 des Schreibens vom 19.08.2010 die Verfügung weiterer Auflagen ausdrücklich vorbehalten hat. Rein vorsorglich weist die Kämmerei darauf hin, dass eine Nichtbeachtung der rechtsaufsichtlichen Auflagen beim Haushaltsvollzug dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die vorgenannten Hinweise wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Um die Beachtung der folgenden Ergänzungen des Rechnungsprüfungsamts wird zudem ausdrücklich gebeten:

1. Die Einhaltung der rechtsaufsichtlichen Auflagen wird ab sofort Gegenstand der Vergabeprüfungen sein. Sofern Vergaben beim Rechnungsprüfungsamt eingereicht werden, die den Auflagen widersprechen, müssen diese zwingend beanstandet werden. Das Prüfungsergebnis ist mittels Prüfungsvermerk den Stadtratsgremien zuzuleiten. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird ferner bei nicht vorlagepflichtigen Vergaben stichprobenartig die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Dies gilt auch für Kleininvestitionen. Die jeweiligen Inhaber/innen der Vergabebefugnis in den Referaten und Ämtern werden dringend gebeten, auf die Einhaltung der Auflagen zu achten. Von Verstößen gegen die Auflagen ist auch im eigenen Interesse Abstand zu nehmen.

- II. Per Mail vorab Amt 14 m. d. B. um Äußerung
- III. Per Mail an „zz Alle“.
- IV. Amt 24 m. b. B. um Veröffentlichung im nächsten Mitteilungsblatt
- V. Kopie <Abt. 201-12 > z. W.
- VI. Kopie <Amt 20 z. A.> HH 2010

Knitl